



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Allgemeines, der Adel.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82523)

Die Soldaten, teilweise verheiratet, wurden auf die Bürgerhäuser verteilt, was für die Bürgerschaft vielfach eine große Belästigung war. Doch standen sie nicht in Naturalverpflegung. Der Quartiergeber wurde für die Quartierlast aus der Servisumlage, einer städtischen Grund- und Gebäudesteuer, die übrigens nach Mög-



Fürst Dietrich von Anhalt. Gleichzeitiger Stich von Gräflich nach G. Lissensky.

lichkeit auf die Mieter abgewälzt worden zu sein scheint, entschädigt.⁷⁰⁾ Einquartierungs- und wohl auch servisfrei waren 1724 in Bielefeld von etwa 700 Wohnungen 100. Die Inländer waren die meiste Zeit über beurlaubt, die Ausländer trieben nebenbei ein bürgerliches Gewerbe.

6. Friedrich II., der Große.

Allgemeines, der Adel.

Unter Friedrich Wilhelm I. war der Absolutismus vollendet worden. Sein Nachfolger⁷¹⁾ hat dies System beibehalten und weiter ausgebildet. Aber da aller Widerstand gebrochen war, wurde das Prinzip weniger gewaltsam geltend gemacht. Insbesondere änderte sich die Stellung des Königtums zum Adel. Friedrich II.

ist der erste Hohenzoller, der ihm unbedingt vertraute. Auch sein Urteil über den Adel unserer Gegend lautet günstiger als bei seinem Vater. Dieser hatte 1722 in einer Instruktion für seinen Nachfolger geschrieben: „Was Minden-Ravensberg Tecklenburg Lingen sein die wassallen dum und opiniatre die Ihr nicht zu viehll emplogiren könnet weiln sie zu Komode sein zu dienen aber sein nicht so schlum wie die Altmark den ihr mit ein gnedige accuell (accueill, Empfang) und mine tuhen sie was Ihr haben wollet.“ Friedrich II. aber tadelte an ihm zwar die plumpen Erziehung, welche ihn nicht zur glänzenden Sicherheit des Auftretens in der großen Welt gelangen lasse; aber ihm eigne ein anderes und höheres Talent, das, sich dem Vaterland nützlich zu machen. „Die Rasse ist so gut, daß sie auf alle Art meritieret conservieret zu werden,“ so war sein Gesamturteil über den Adel, und er bevorzugte ihn in Heer und Verwaltung und suchte seine soziale Stellung zu verstärken, an der ja übrigens auch von seinem Vater nicht gerüttelt worden war. Den Mindener Ständen wurde kurz vor 1756 das Recht eingeräumt, für das Landratsamt geeignete Personen zu präsentieren. Man hat sogar 1753 erwogen, ob man ihm nicht in Minden-Ravensberg wie im Osten die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausliefern sollte, aber zwei sachkundige Begutachter wiesen nach, daß Wohnart und gesamte Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung hier so eigenartig wären, daß solchem Versuch die größten Bedenken gegenüber stünden.

Justiz.

So beweglich Friedrichs äußere Politik war, so konservativ war er im Innern. Er wandelte durchaus auf den Bahnen seines Vaters und hat dessen Werk nur weiter ausgebaut; nur auf einem Gebiet fand hier eine Neuschöpfung statt, auf dem der Justiz. In die Strafrechtspflege hatte schon Friedrich Wilhelm I. reformierend eingegriffen, es handelt sich also jetzt um die Zivilgerichtsbarkeit. Der Besserungsversuch, den der genannte Herrscher auf letzterem Gebiet 1737 durch Cocceji hatte unternehmen lassen, war bald ins Stocken geraten, und als Friedrich Wilhelm I. starb, war man einig über den schlechten Zustand dieses Zweiges des Staatslebens. Auch in Minden-Ravensberg führte man bittere Klage. Da ist es nun das Verdienst Friedrichs II., zu dem einzigen möglichen Mann, zu Cocceji, zurückzukehren und ihm die nötigen Vollmachten einzuräumen. Die Selbständigkeit, die er ihm gewährte, ist fast beispiellos unter seiner Regierung. Eine erste Probe von seinem Können legte Cocceji in Pommern ab, wo unter seiner Leitung in kürzester Zeit Tausende von Prozessen erledigt wurden. Dorthin hatte er fünf Räte aus den verschiedenen Provinzen mitgenommen, damit diese später dort die Reform ihrerseits durchführten. Unter ihnen befand sich Regierungsrat Rudolf Eulemann aus Minden, Bruder des bekannten Verfassers der Ravensbergischen Merkwürdigkeiten G. A. F. Eulemann, auch eines tüchtigen Beamten, der aber bei der Mindener Kammer angestellt war. Nachdem sich Eulemann in Pommern bewährt hatte, wurde er mit der Durchführung der Justizreform an der Regierung in Minden betraut und räumte auch hier unter den Prozessen gehörig auf. Wenn aber eine dauernde Besserung geschaffen werden sollte, so mußte die mangelhafte Besoldung der Richter, ein Hauptgrund der schlechten Justiz, verbessert werden. Sie durften nicht mehr in der Hauptstache auf Sporteln angewiesen sein. Nun hatte aber die Krone den Grundbegriff, daß die Reform die königlichen Kassen nicht belasten dürste. Also mußten die Stände bezahlen. Als Cocceji 1749 die Mindener Stände dazu aufforderte, machten sie zuerst Ausflüchte. Ärgerlich schrieb der König